

Stellungnahme der Kammern und Verbände der planenden Berufe zum Regierungsentwurf einer Vergabeverordnung

Übersicht über Formulierungsvorschläge

(Alle §§-Angaben beziehen sich auf Artikel 1 des Entwurfs)



Die nachfolgende Gliederung folgt der besseren Lesbarkeit dem Verordnungstext. Zentrale Forderungen sind in der Anmerkungsspalte markiert.

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
§ 3 Schätzung des Auftragswerts	§ 3 Schätzung des Auftragswerts	Zentrale Forderung
(6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.	(6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder sind in der Regel getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.	Sofern dem Änderungsvorschlag nicht entsprochen wird, ist der Satz zumindest ersatzlos zu streichen: Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.
§ 8 Dokumentation und Vergabevermerk	§ 8 Dokumentation und Vergabevermerk	
(2) Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes: 1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems, ... 11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und 12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.	(2) Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes: 1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems, ... 11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und 12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien <u>und</u> 13. die Gründe, aus denen hervorgeht, warum bei	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
	der Vergabe einer Planungsleistung ein Planungswettbewerb nicht durchgeführt wurde.	
§ 14 Wahl der Verfahrensart	§ 14 Wahl der Verfahrensart	
(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn ... 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,	(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn ... 2. der Auftrag, <u>wie insbesondere bei Planungsleistungen</u> , konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,	
§ 18 Wettbewerblicher Dialog	§ 18 Wettbewerblicher Dialog	
(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. ...	(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und <u>am Ende</u> festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. ...	
(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. ...	(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der <u>von ihnen</u> eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. ...	
§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze	§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze	
(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.	(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen <u>sind</u> unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen <u>zu</u> vergeben werden .	s.a. § 97 Abs. 4 GWB
./.	(4) Die zuständige Architektenkammer oder Ingenieurkammer soll an dem Verfahren <u>beteiligt werden</u> .	
§ 75 Eignung	§ 75 Eignung	Zentrale Forderung
(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen	(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.	Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass <u>sich auch</u> kleinere Büroorganisationen, <u>Berufseinsteiger</u> und Bürogründer sich beteiligen können.	
(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.	(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen, <u>wenn die Komplexität des Auftragsgegenstands dies erfordert</u> . Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte <u>Referenzen</u> zu, <u>deren Komplexität der</u> Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen <u>derjenigen</u> der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind <u>ist</u> . Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte <u>Referenzen</u> ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat. <u>Referenzen von erbrachten Leistungen sind zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen</u> .	
(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.	(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern <u>nur</u> durch Los getroffen werden.	
§ 76 Zuschlag	§ 76 Zuschlag	Zentrale Forderung
(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77.	(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die <u>Vergütung</u> und die <u>Erstattung der Kosten</u> richtet <u>richten</u> sich	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.	nach § 77. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.	
§ 77 Kosten und Vergütung	§ 77 Kosten und Vergütung	Zentrale Forderung
(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.	(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der <u>sind entsprechend anzuwenden</u> . Der Urheberrechtsschutz bleiben <u>bleibt</u> unberührt.	
§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe	§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe	Zentrale Forderung
(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.	(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. <u>Daher führen die Auftraggeber insbesondere bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zur Lösung von Planungsaufgaben im Regelfall Planungswettbewerbe durch.</u>	
(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein	(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden <u>Sie werden als Teil eines Vergabeverfahrens, in der Regel eines Verhandlungsverfahrens, oder ohne ein Vergabeverfahren durchgeführt; letzteres gilt nur für den Ideenwettbewerb.</u> In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der	Die Streichung wäre eine Folge des

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung.	öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung.	vorgeschlagenen neuen § 78 Abs. 1 Satz 2. Falls dem nicht entsprochen wird, muss Abs. 2 Satz 4 insoweit zumindest wieder so gefasst werden, wie dies im Referentenentwurf vorgesehen war: Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese <u>für einen Planungswettbewerb durchgeführt werden soll geeignet sind</u> , und dokumentiert seine Entscheidung.
(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen.	(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen. <u>Im Falle des § 71 Absatz 3 ist § 75 entsprechend anzuwenden.</u>	
§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben	§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben	
(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.	(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe <u>Aufgabe</u> sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.	
(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.	(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können. Für den	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
	<u>Ausschluss von Personen an der Vorbereitung oder Durchführung von Planungswettbewerben gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.</u>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
§ 3 (Schätzung des Auftragswertes)	§ 3 (Schätzung des Auftragswertes)	Zentrale Forderung
<p>Zu Absatz 1 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1 VgV. Er enthält nunmehr einen expliziten Hinweis darauf, dass die Umsatzsteuer bei der Schätzung des Auftragswerts außer Acht zu lassen ist.</p> <p>Die Schätzung des Auftragswerts ist unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000 – C-16/98 – „Kommission./Frankreich“, EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10 – „Autalhalle Niedernhausen“)) vorzunehmen. Nach dieser Entscheidung ist eine Aufteilung nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge</p>	<p>Zu Absatz 1 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1 VgV. Er enthält nunmehr einen expliziten Hinweis darauf, dass die Umsatzsteuer bei der Schätzung des Auftragswerts außer Acht zu lassen ist.</p> <p>Die Schätzung des Auftragswerts ist unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000 – C-16/98 – „Kommission./Frankreich“, EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10 – „Autalhalle Niedernhausen“)) vorzunehmen. Nach dieser Entscheidung ist eine Aufteilung nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
<p>untereinander auf solch eine Weise verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Die Werte derart miteinander verknüpfter Leistungen sind zusammenzurechnen, obgleich sie möglicherweise konsekutiv erbracht werden.</p> <p>Die Frage nach dem „wie“ der Auftragswertschätzung ist ausschließlich vergaberechtlich unter Zugrundelegung des funktionalen Auftragsbegriffs zu beantworten.</p>	<p>untereinander auf solch eine Weise verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Die Werte derart miteinander verknüpfter Leistungen sind zusammenzurechnen, obgleich sie möglicherweise konsekutiv erbracht werden.</p> <p>Die Frage nach dem „wie“ der Auftragswertschätzung ist ausschließlich vergaberechtlich unter Zugrundelegung des funktionalen Auftragsbegriffs zu beantworten.</p>	
<p>Zu Absatz 7 Absatz 7 enthält Regelungen zur Auftragswertberechnung bei losweiser Vergabe. Satz 1 bestimmt, dass bei einem Auftrag, der in mehreren Losen vergeben wird, der addierte geschätzte Gesamtwert sämtlicher Lose den Auftragswert bildet. Satz 2 stellt deklaratorisch fest, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind. Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. Mit Satz 3 wird inhaltlich die Regelung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 VgV a. F. fortgeführt.</p>	<p>Zu Absatz 7 Absatz 7 enthält Regelungen zur Auftragswertberechnung bei losweiser Vergabe. Satz 1 bestimmt, dass bei einem Auftrag, der in mehreren Losen vergeben wird, der addierte geschätzte Gesamtwert sämtlicher Lose den Auftragswert bildet. Satz 2 stellt deklaratorisch fest, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind. Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. <u>Planungsleistungen sind gleichartig, wenn sie nur einem Fachgebiet (z. B. Objektplanung Gebäude) zugeordnet werden können.</u> Mit Satz 3 wird inhaltlich die Regelung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 VgV a. F. fortgeführt.</p>	
<p>§ 10 (Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel)</p>	<p>§ 10 (Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel)</p>	
<p>Zu Absatz 1 Die öffentlichen Auftraggeber legen das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden</p>	<p>Zu Absatz 1 Die öffentlichen Auftraggeber legen das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
<p>sollen, fest. Zuvor sollen die öffentlichen Auftraggeber die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen an die Sicherstellung einer sachlich richtigen, zuverlässigen Identifizierung eines Senders von Daten sowie an die Unversehrtheit der Daten und andererseits den Gefahren abwägen, die zum Beispiel von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierbaren Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden. Von Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann etwa eine DE-Mail-Adresse verlangt werden. Mit DE-Mail steht ein einfaches und nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, um eine zuverlässige Identifizierung eines Senders von Daten sowie die Unversehrtheit der Daten sicherzustellen. Absatz 1 setzt außerdem Anhang IV der Richtlinie 2014/24/EU um und listet auf, welchen Kriterien elektronische Mittel entsprechen müssen. Gemäß Nummer 7 müssen elektronische Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, auch gewährleisten, dass Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können. Der Stand der Technik darf aber insoweit nicht außer Betracht bleiben. Es sind Fälle denkbar, in denen sich ein versuchter Verstoß nach dem Stand der Technik nicht eindeutig dokumentieren lässt. In solchen Fällen darf vom öffentlichen Auftraggeber nichts Unmögliches verlangt werden. Wer die Berechtigten sind, definieren die jeweils zuständigen öffentlichen Auftraggeber.</p>	<p>sollen, fest. Zuvor sollen die öffentlichen Auftraggeber die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen an die Sicherstellung einer sachlich richtigen, zuverlässigen Identifizierung eines Senders von Daten sowie an die Unversehrtheit der Daten und andererseits den Gefahren abwägen, die zum Beispiel von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierbaren Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden. Von Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann etwa eine DE-Mail-Adresse verlangt werden. Mit DE-Mail steht ein einfaches und nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, um eine zuverlässige Identifizierung eines Senders von Daten sowie die Unversehrtheit der Daten sicherzustellen. Absatz 1 setzt außerdem Anhang IV der Richtlinie 2014/24/EU um und listet auf, welchen Kriterien elektronische Mittel entsprechen müssen. Gemäß Nummer 7 müssen elektronische Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, auch gewährleisten, dass Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können. Der Stand der Technik darf aber <u>zwar</u> insoweit nicht außer Betracht bleiben. Es sind Fälle denkbar, in denen sich ein versuchter Verstoß nach dem Stand der Technik nicht eindeutig dokumentieren lässt. In solchen Fällen darf vom öffentlichen Auftraggeber nichts Unmögliches verlangt werden. <u>Auf der anderen Seite ist auch festzustellen, dass jedenfalls bei</u> Planungswettbewerben die Nutzung elektronischer</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
	<p><u>Mittel aus heutiger Sicht noch nicht das probate Mittel sein kann. Der digitale Versand von Planungsunterlagen und der demzufolge erforderliche Ausdruck beim Auftraggeber ist nicht nur mit großem Aufwand für diesen verbunden, sondern der Planer kann auch keinen Einfluss und keine Kontrolle über die Qualität des Ausdrucks ausüben. Bei der Vorlage von Modellen kommen elektronische Mittel derzeit ohnehin noch nicht in Betracht. Auch die Richtlinie 2014/24/EU greift in Erwägungsgrund 53 diese Problematik entsprechend auf.</u></p> <p>Wer die Berechtigten sind, definieren die jeweils zuständigen öffentlichen Auftraggeber..</p>	
§ 14 (Wahl der Verfahrensart)	§ 14 (Wahl der Verfahrensart)	
<p>Zu Absatz 3</p> <p>...</p> <p>Zu Nummer 2</p> <p>Nummer 2 setzt Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a Nummer ii der Richtlinie 2014/24/EU um und lässt das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und den wettbewerblichen Dialog künftig auch dann zu, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Nach Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2014/24/EU hat sich der wettbewerbliche Dialog insbesondere in Fällen als nützlich erwiesen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturieren</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>...</p> <p>Zu Nummer 2</p> <p>Nummer 2 setzt Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a Nummer ii der Richtlinie 2014/24/EU um und lässt das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und den wettbewerblichen Dialog künftig auch dann zu, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Nach Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2014/24/EU hat sich der wettbewerbliche Dialog insbesondere in Fällen als nützlich erwiesen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturieren</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
Finanzierung eintreten. Aber auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen wird häufig unter diese Kategorie fallen.	Finanzierung eintreten. Aber auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen wird häufig unter diese Kategorie fallen.	
§ 17 (Verhandlungsverfahren)	§ 17 (Verhandlungsverfahren)	
Zu Absatz 11 In Umsetzung von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU stellt Absatz 11 klar, dass ein Auftrag auch auf der Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlungen vergeben werden kann, wenn der öffentliche Auftraggeber sich dies vorbehalten hat.	Zu Absatz 11 In Umsetzung von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU stellt Absatz 11 klar, dass ein Auftrag auch auf der Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlungen vergeben werden kann, wenn der öffentliche Auftraggeber sich dies vorbehalten hat. <u>Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen kann diese Regelung allerdings grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, da insoweit ein Leistungswettbewerb erforderlich ist, der nur im Rahmen von Verhandlungen vollzogen werden kann.</u>	
§ 75 (Eignung)	§ 75 (Eignung)	Zentrale Forderung
Zu Absatz 5 ... Im Übrigen sind die öffentlichen Auftraggeber frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen an Referenzprojekte sie als angemessen und für notwendig erachten.	Zu Absatz 5 ... Im Übrigen sind die öffentlichen Auftraggeber frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen an Referenzprojekte sie als angemessen und für notwendig erachten. <u>Referenzen können beauftragte und abgeschlossene Aufträge, Planungen, Wettbewerbsbeiträge oder vergleichbare erbrachte Planungsleistungen sein.</u>	Sollte dem Vorschlag nicht entsprochen werden, wäre zumindest der Satz zumindest wie folgt zu formulieren: <u>Die öffentlichen Auftraggeber sind bei der Festlegung von Anforderungen an Referenzen im Übrigen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.</u>
§ 78 (Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe)	§ 78 (Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe)	Zentrale Forderung
Zu Absatz 1 Absatz 1 dient der Darstellung der Vorzüge von Planungswettbewerben. Damit sollen öffentliche Auftraggeber animiert werden, verstärkt von diesem innovativen, qualitätsfördernden und für kleine und junge Büros chancengebenden Instrument	Zu Absatz 1 Absatz 1 <u>Satz 1</u> dient der Darstellung der Vorzüge von Planungswettbewerben. Damit sollen öffentliche Auftraggeber animiert werden, verstärkt von diesem innovativen, qualitätsfördernden und für kleine und junge Büros chancengebenden	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
<p>Gebrauch zu machen. Die Wettbewerbsförderung ist erklärtes baupolitisches Ziel der Bundesregierung. Die Umsetzung gelingt nur, wenn potentielle Ausrichter von Wettbewerben auf die Vorteile des Planungswettbewerbes hingewiesen werden.</p> <p>./.</p>	<p>Instrument Gebrauch zu machen. Die Wettbewerbsförderung ist erklärtes baupolitisches Ziel der Bundesregierung. Die Umsetzung gelingt nur, wenn potentielle Ausrichter von Wettbewerben auf die Vorteile des Planungswettbewerbes hingewiesen werden.</p> <p><u>Absatz 1 Satz 2 konkretisiert und ergänzt den Programmsatz in Satz 1 dahingehend, dass in den dort genannten Aufgabenstellungen im Regelfall Planungswettbewerbe durchzuführen sind, da nur dann die mit dem Programmsatz verbundene Zielsetzung erreicht wird. Die in Satz genannten Aufgabenstellungen im Hochbau umfassen auch innenarchitektonische Aufgabenstellungen.</u></p>	
<p>Zu Absatz 2</p> <p>...</p> <p>In Absatz 2 Satz 2 wurde die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 1 VOF übernommen, aber der Fall der Durchführung eines Planungswettbewerbes während eines Verhandlungsverfahrens mangels praktischer Relevanz gestrichen.</p>	<p>Zu Absatz 2</p> <p>...</p> <p>In Absatz 2 Satz 2 wurde die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 1 VOF übernommen, aber der Fall der Durchführung eines Planungswettbewerbes während eines Verhandlungsverfahrens mangels praktischer Relevanz gestrichen.</p>	

22.2.2016/VS